

## FAQ-Covid-19

Auf dieser Seite erhalten Eltern, Kinder und Jugendliche Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Schulbetrieb. Weitere Information zum Schutzkonzept sind auf unserer Homepage «schulemeilen.ch» zu finden.

<p><b>Schulische Abläufe und Kommunikation bei Covid-19 Krankheitsfällen</b></p>	<p>Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, ein Jugendlicher, ein Kind oder mehrere Kinder erkrankt sind.</p>
<p><b>Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt</b></p>	<p>Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der Schularzt in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.</p>
<p><b>Ein Kind ist an Covid-19 erkrankt</b></p>	<p>Fällt der Test eines Kindes positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen.</p>
<p><b>Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt</b></p>	<p>Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.</p>
<p><b>Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt</b></p>	<p>Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne.</p>

	<p>Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.</p>
<p><b>Was geschieht, wenn ein Kind oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter während dem Unterricht erkrankt?</b></p>	<p>In diesem Fall muss diese Person sofort eine Hygienemaske anziehen, isoliert werden und so rasch als möglich nach Hause gehen.</p>
<p><b>Was muss beachtet werden, wenn ein Kind krank ist oder Krankheitssymptome zeigt?</b></p>	<p>Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Bitte kontaktieren Sie den Hausarzt oder den Kinderarzt, um das weitere Vorgehen zu bestimmen, als auch anlässlich einer Konsultation zu beurteilen, ob die Kriterien für die Abnahme eines Covid-19 Test erfüllt sind.</p> <p>Das Kind darf erst wieder in den Unterricht zurückkommen, wenn es 24 Stunden symptomfrei und wieder fit ist (unabhängig von einem negativen Covid-19 Testresultat).</p>
<p><b>Muss mein Kind zur Schule gehen?</b></p>	<p>Ja, seit dem 11. Mai 2020 gilt wieder Präsenzunterricht. Es werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht ausgesprochen.</p>
<p><b>Was bedeutet die Quarantänepflicht für die Schülerinnen und Schüler?</b></p>	<p>Ihr Kind darf in der Quarantäne-Zeit den Unterricht nicht besuchen und es darf das Haus/die Wohnung nicht verlassen. Die Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr Kind diese Regeln einhält.</p> <p>Eine Beschulung mittels Fernunterricht ist nicht vorgesehen. Die Klassenlehrperson kann Aufgaben für zuhause abgeben.</p>
<p><b>Welche Massnahmen werden bei Nichteinhaltung der Quarantänepflicht ergriffen?</b></p>	<p>Lehr- oder Fachpersonen, die von der Quarantänepflicht einer Schülerin oder eines Schülers Kenntnis haben, sind verpflichtet, das Kind zu isolieren und nach Hause zu schicken bzw. von den Eltern abholen zu lassen, sollte dieses dennoch ins Schulhaus kommen. Bei Kenntnis der Nichteinhaltung der Pflicht zuhause zu bleiben, kann zusätzlich auch das Contact-Tracing Team informiert werden.</p> <p>Wer die Quarantäne- oder Meldepflicht nicht befolgt, begeht nach dem Epidemiengesetz eine Übertretung, die mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft werden kann.</p>
<p><b>Wird die Abwesenheit aufgrund einer Quarantäne als</b></p>	<p>Ja, Absenzen aufgrund einer Quarantäne gelten als entschuldigt.</p>

entschuldigte Absenz behandelt?	
<b>Dürfen Kinder draussen spielen, wenn sie in Quarantäne sind?</b>	Nein. Vergehen dürfen dem <a href="mailto:contacttracing@gd.zh.ch">contacttracing@gd.zh.ch</a> gemeldet werden.
<b>Soll ich die SwissCovid App auf mein Handy laden?</b>	Die Nutzung der SwissCovid App ist vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlen, da sie ein zusätzliches Instrument ist, das Contact-Tracing zu erleichtern und Ansteckungsketten zu unterbrechen. Sie schützt aber nicht vor Ansteckung.
<b>Was muss ich tun, wenn ich mit meinem Kind aus einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreise?</b>	<p>Personen, die in die Schweiz einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).</p> <p>Die Liste ist im Internet veröffentlicht unter:  <a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html</a></p> <p>Wichtig: Ein <b>negatives Testergebnis</b> hebt weder die Quarantänepflicht auf, noch verkürzt es die Dauer der Quarantäne. Denn ein negatives Testergebnis schliesst eine Infektion mit dem neuen Coronavirus nicht aus.</p>
<b>Wie ist der Zutritt zum Schulareal geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern meiden das Schulareal während den Unterrichtszeiten.</li> <li>- Schulgebäude werden nur nach Vereinbarung betreten und innerhalb der Schulgebäude gilt für Eltern, Besucher und Lieferanten eine generelle Maskenpflicht.</li> <li>- Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind zu befolgen.</li> <li>- Die Pausenregelung sowie die Regeln für das Benutzen von Spielgeräten werden durch die Schulleitung und Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern kommuniziert.</li> </ul>
<b>Müssen Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen an den Schulen Masken tragen?</b>	Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden, in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskentragpflicht. Für die

	<p>Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskentragpflicht.</p>
<p><b>Welche Abstandsregeln gelten an den Schulen?</b></p>	<p>Gemäss den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten zwischen Schülerinnen und Schülern keine Abstandsregeln. Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst eingehalten werden. Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.</p>
<p><b>Was müssen Lehr- und Fachpersonen im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern beachten, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann?</b></p>	<p>Kurze Kontakte mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei kurzem Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird zusätzlich zur Maskentragpflicht empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten und die Gesprächsteilnehmer durch eine Plexiglasscheibe zu schützen. Für Contact Tracing gilt als «closed contact» ein Abstand geringer als 1.5 Meter und kumulativ von 15 Minuten Dauer.</p>
<p><b>Welche weiteren Massnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler?</b></p>	<p>Die Lehrpersonen erklären den Schülerinnen und Schülern die Schutzmassnahmen altersgerecht. Es gelten strengere Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das regelmässige Händewaschen bleibt Teil des Schulalltags.</li> <li>- Die Klassenzimmer werden regelmässig gelüftet.</li> <li>- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch von den Nutzern mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden täglich vom Hauspersonal gereinigt.</li> </ul>
<p><b>Können geplante Ausflüge und Klassenlager stattfinden?</b></p>	<p>Ausflüge und auswärtige Veranstaltungen mit Schulklassen bis zu 50 Personen ohne Übernachtungen sind möglich. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</p> <p>Klassenlager und Veranstaltungen mit einer oder mehrerer Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.</p>

<p><b>Können die freiwilligen Angebote der Schulen besucht werden?</b></p>	<p>Ja, fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) finden statt. Der freiwillige Schulsport findet voraussichtlich ab dem 23. November 2020 wieder statt, mit Ausnahme des Judo-Kurses.</p>
<p><b>Können Elternabende, Informations- und Abschlussveranstaltungen stattfinden?</b></p>	<p>Ja, Veranstaltungen in der Schule sind bis zu 50 Personen unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben möglich: Dazu zählen Schutzkonzepte wie Maskentragen als auch eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen.</p>
<p><b>Können die Sportanlagen genutzt werden?</b></p>	<p>Die schulinternen Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) sind geöffnet. Der Sport- und Schwimmunterricht findet statt, mit so wenig Körperkontakt wie möglich und unter Einhaltung der Hygieneregeln. Es gilt das Schutzkonzept der Gemeinde Meilen für sämtliche Turnhallen und das Sportzentrum.</p>
<p><b>Können Externe ausserhalb der Schulzeit Turnhallen/Aulen/ Mehrzweckräume mieten?</b></p>	<p>Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung: Tel: 044 925 94 22 oder E-Mail: <a href="mailto:liegenschaft@meilen.ch">liegenschaft@meilen.ch</a></p>
<p><b>Sind die Tagesstrukturen ebenfalls geöffnet?</b></p>	<p>Ja, die Tagesstrukturen und die Mittagstische sind offen. Die Abstands- und Hygieneregeln werden eingehalten. Es gelten die üblichen An- und Abmeldebedingungen.</p>
<p><b>Händewaschen – wie und wann?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Händewaschen möglichst pH-neutrale Flüssigseife verwenden.</li> <li>• Kein heisses Wasser verwenden, das trocknet die Hände zusätzlich aus. Kaltes Wasser ist genauso wirkungsvoll.</li> <li>• Sogenannte rückfettende Seifen können das Austrocknen der Hände kaum verhindern, da die zusätzlichen Fette mit dem Waschwasser abgespült werden. Die Hände nach dem Waschen einzucremen, ist wirksamer.</li> <li>• Deshalb nach jedem Waschen möglichst Handcremen mit rückfettender Wirkung verwenden (Urea, Glycerin, pflegende Öle usw.)</li> <li>• Es genügt, die Hände gründlich zu waschen. Der Gebrauch von Desinfektionsmittel wird für Kinder nicht empfohlen.</li> </ul>